

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 60/14 B

L 3 SB 144/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 SB 2431/11 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 2015 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Juni 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 In der Hauptsache begehrt die Klägerin die Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 60. Bei der Klägerin war zuletzt ein GdB von 30 festgestellt (Migräne, Psychovegetative Störungen, Einzel-GdB von 30; Sklerodermie, Einzel-GdB von 10). Der Neufeststellungsantrag wegen einer Verschlechterung insbesondere der Sklerodermie war bei dem Beklagten sowie vor dem SG erfolglos. Im Berufungsverfahren hat das LSG bei der behandelnden Dermatologin Dr. P schriftlich eine sachverständige Zeugenauskunft vom 25.6.2013 eingeholt, der Beklagte daraufhin einen Einzel-GdB von 20 für die Sklerodermie und einen Vergleich über einen Gesamt-GdB von 40 angeboten. Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 19.11.2013 weitere Beweiserhebung gefordert, ergänzend aber unter dem 13.12.2013 auf die Aktualität der am 25.6.2013 mitgeteilten Befunde verwiesen. Das LSG hat den Beklagten verurteilt, Funktionsbeeinträchtigungen mit einem GdB von 40 festzustellen und im Übrigen die Berufung zurückgewiesen. Es hat ua ausgeführt, die behandelnde Dermatologin habe mitgeteilt, bei der Klägerin bestehe eine zirkumskripte Sklerodermie mit Hautbeteiligung an Rücken und Unterarm, aber ohne Beteiligung von Gelenken und Organen. Hiervon ausgehend sei diese nicht einer systemischen Sklerodermie nach Teil B, Ziff 17.5 Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV), sondern einer Psoriasis-Erkrankung vergleichbar. Der vorhandene Juckreiz und die kosmetischen Beeinträchtigungen seien mit einem Einzel-GdB von 20 und der Gesamt-GdB mit 40 zutreffend bewertet. Dem am 19.11.2013 ohne näheren Beleg für eine weitere Verschlechterung unterbreiteten Beweisangebot sei nicht nachzugehen gewesen, nachdem unmittelbar zuvor im unmittelbaren zeitlichen Vorfeld eine Stellungnahme der behandelnden Dermatologin eingeholt und ein weitergehender Befall nicht mitgeteilt worden sei (*Urteil vom 25.6.2014*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und macht die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers geltend.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).



- 4 1. Die Klägerin hat keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) dargetan. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 5 Die Klägerin wirft die Frage auf, wie Ziff 17.5 VersMedV rechtlich korrekt auszulegen ist. Der Senat lässt offen, ob damit eine hinreichend präzise Rechtsfrage dargetan oder sie so allgemein gehalten ist, dass sie nicht zur Grundlage der weiteren Prüfung taugt, inwieweit Klärungsbedarf dargelegt ist (vgl BFH/NV 1992, 749). Denn auch wenn die Klägerin sinngemäß geklärt wissen möchte, ob die zirkumskripte Sklerodermie der progressiven systemischen Sklerodermie iS von Teil B Ziff 17.5 Anlage zu § 2 VersMedV gleichzustellen ist, zeigt sie jedenfalls den Klärungsbedarf und erst recht die Klärungsfähigkeit nicht auf.
- 6 Die Beschwerdebegründung weist zwar darauf hin, dass Ziff 17.5 nur Beispielsfälle von Hautveränderungen bei Autoimmunerkrankungen des Bindegewebes nennt und insoweit nicht ausgeschlossen ist, weitere nicht exemplarisch genannte Erkrankungen ebenfalls unter die genannte Ziffer zu subsumieren. Die Beschwerdebegründung beschäftigt sich aber an keiner Stelle mit der naheliegenden Frage, wieso eine zirkumskripte Sklerodermie den beispielhaft genannten systemischen Erkrankungen der Art nach vergleichbar sein könnte. Teil B Ziff 1 Buchst b Anlage zu § 2 VersMedV verlangt, dass bei Gesundheitsstörungen, die in der Tabelle nicht ausdrücklich aufgeführt sind, der Grad der Schädigungsfolgen (GdS) in Analogie zu vergleichbaren Gesundheitsstörungen zu beurteilen ist.
- 7 Unabhängig davon hat die Klägerin auch die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht dargelegt. Diese setzt voraus, dass es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Hierzu macht die Beschwerdebegründung keine



ausreichenden Ausführungen. Sie behauptet lediglich, bei Subsumtion der zirkumskripten Sklerodermie unter Ziff 17.5 seien die Funktionsbeeinträchtigungen mit dem von der behandelnden Dermatologin angegebenen Einzel-GdB von 40 zu bewerten gewesen. Sie versäumt es aber im Einzelnen nachvollziehbar zu begründen, wieso angesichts des vom LSG festgestellten Juckreizes und der kosmetischen Folgen ohne weitergehende funktionelle Auswirkungen eine Anhebung des Einzel-GdB auf mehr als 20 veranlasst gewesen sein könnte. Ohnehin wäre selbst bei Annahme des genannten Einzel-GdB noch nichts über die auf der Grundlage der Einzel-GdB vorzunehmenden Bildung des Gesamt-Grads der Behinderung ausgesagt, die auch im Fall der Klägerin streitentscheidend ist (*vgl BSG SozR 4-3250 § 69 Nr 10*). Die vom LSG zugrunde gelegten tatsächlichen Feststellungen hat die Klägerin im Übrigen nicht mit zulässigen Verfahrensrügen in Frage gestellt (*dazu 2.*).

- 8 2. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde wie im Fall der Klägerin darauf gestützt, es liege ein Verfahrensmangel vor, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel dabei auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Will die Beschwerde demnach einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht rügen (§ 103 SGG), so muss sie einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist.
- 9 a) Die Klägerin hat die behauptete Verletzung der Amtsermittlungspflicht nicht ausreichend bezeichnet, selbst wenn sie im Schriftsatz vom 19.11.2013 - entgegen der Auffassung des LSG - nicht lediglich ein Beweisangebot unterbreitet, sondern einen schriftlichen Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten haben sollte (*vgl BSG Beschluss vom 5.8.2014 - B 9 SB 36/14 B - Juris RdNr 5 mwN*). Denn eine ordnungsgemäße Sachaufklärungsrüge erfordert daneben jedenfalls auch die Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und die Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Die Klägerin versäumt schon eine hinreichende Beschäftigung mit der weiteren Voraussetzung, weshalb sich das LSG angesichts der aktuellen Angaben der behandelnden Dermatologin zu den alleinigen Beeinträchtigungen durch Juckreiz und kosmetische Folgen im unmittelbaren zeitlichen Vorfeld des Beweisantrags vom 19.11.2013 zu weiteren Ermittlungen auf der Basis



von Lichtbildern aus dem Jahre 2008 hätte gedrängt sehen sollen. Die Aktualität der GdB-relevanten Angaben der behandelnden Dermatologin zur Verbreitung der Sklerodermie ist nicht dadurch in Frage gestellt, dass - wie die Klägerin anführt - Lichtbilder oder exakte Messungen nach 2010 nicht gefertigt wurden. Dessen ungeachtet schildert die Beschwerdebegründung nicht, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könnte, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Hierzu hätte die Beschwerdebegründung ausgehend vom Rechtsstandpunkt des LSG darlegen müssen, wieso die behauptete begrenzte Ausdehnung der Sklerodermie vom Rücken nach vorn in die Lende bzw den Unterleib mit ersten befallenen Stellen auch an beiden Beinen im Falle ihres Beweises nicht nur den bisherigen Einzel-GdB, sondern auch den bisherigen Gesamt-GdB als fehlerhaft hätten erscheinen lassen müssen. Ausgehend vom Rechtsstandpunkt des LSG, dass auf die zirkumskripte Sklerodermie Teil B, Ziff 17.7 Anlage zu § 2 VersMedV Anwendung findet, hätte sich die Beschwerdebegründung daher mit den allgemeinen Kriterien der Ziff 17 und den besonderen Kriterien der Ziff 17.7 Anlage zu § 2 VersMedV beschäftigen müssen und darlegen müssen, wieso die behauptete begrenzte Ausbreitung angesichts gleichbleibender Begleiterscheinungen zu der genannten rechtsrelevanten Erhöhung des GdB von mindestens 60 hätte führen können. Stattdessen verweist die Beschwerdebegründung nur abstrakt darauf, dass bei einem andauernd ausgedehnten Befall die Ziff 17.7 einen (Einzel-)GdB von 30 bis 50 vorsieht und die Dermatologin den Einzel-GdB auf 40 geschätzt habe. Die Feststellung des Gesamt-GdB hat indes der Tatsachengericht anhand der VersMedV vorzunehmen (*vgl. BSG Beschluss vom 9.12.2010 - B 9 SB 35/10 B - Juris RdNr 5 mwN*).

- 11 b) Auch die behauptete Gehörsverletzung (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG; Art 47 Abs 2 S 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union; Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention*) ist nicht hinreichend dargelegt. Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 12 Soweit die Klägerin die Gehörsverletzung damit begründet, das LSG habe zur Nachbesserung der Beweisanträge durch Vorlage aktueller Lichtbilder Gelegenheit geben müssen, legt sie allerdings - wie dargestellt - die Entscheidungserheblichkeit schon nicht dar. Soweit sie sinngemäß geltend macht, das LSG habe eine unzulässige Überraschungsentscheidung getroffen, indem



es bei der Würdigung der vorhandenen Funktionsbeeinträchtigungen von der Einschätzung der behandelnden Dermatologin abwich, verkennt sie, dass die maßgebliche Feststellung des Gesamt-GdB Aufgabe des Gerichts ist (aaO) und insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage besteht noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen. Denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in seiner nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen (*vgl BSG Beschluss vom 7.4.2011 - B 9 VJ 3/10 B - Juris RdNr 9 mwN*). Der sinngemäß verbleibende Vorwurf fehlerhafter Beweiswürdigung ist nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG*). Ebenso wenig ist die behauptete Fehlerhaftigkeit der Entscheidung Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 13 3. Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 14 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 15 5. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)